



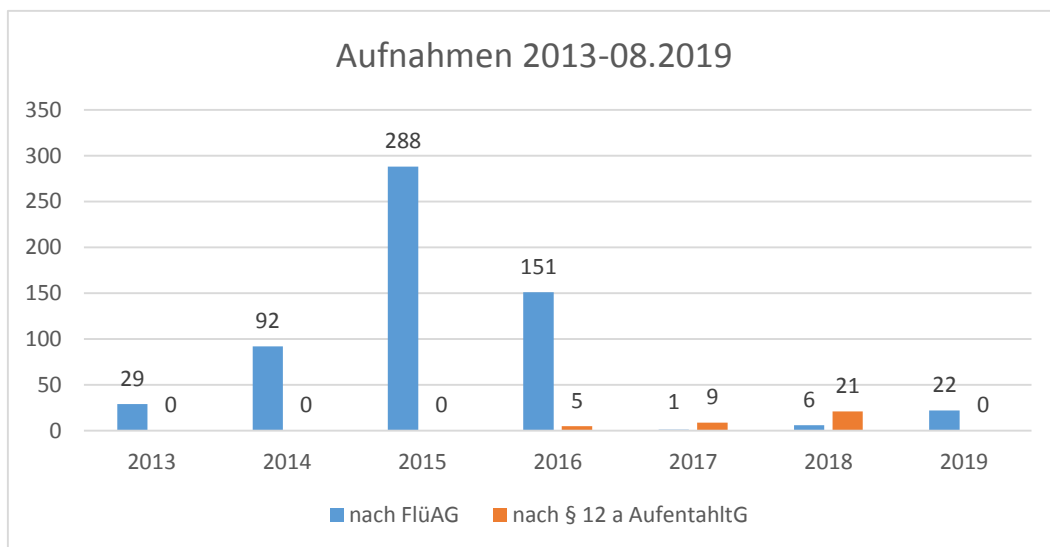
**I - Soziales**

**Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen**

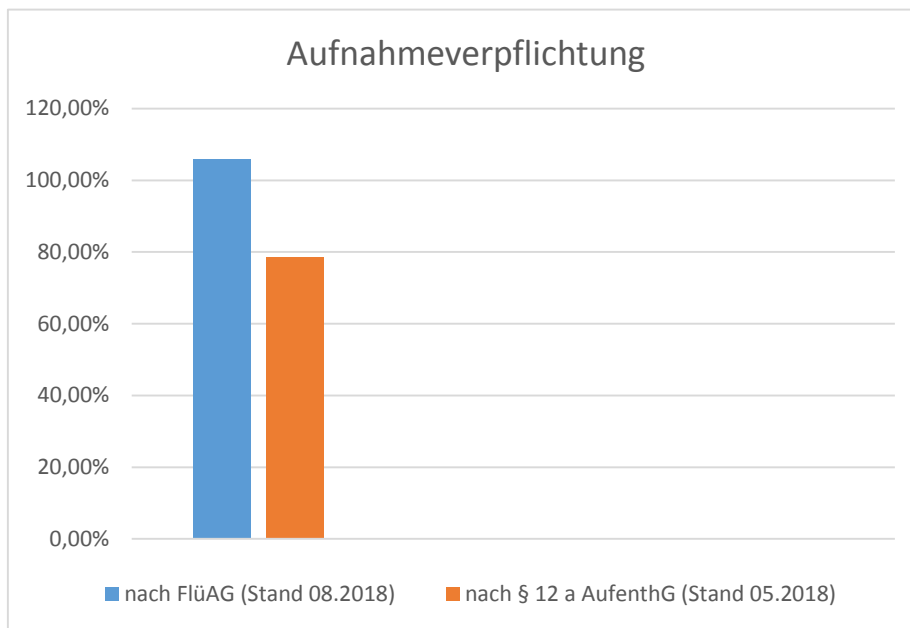
| Gremium                           | Status | Datum      | Beschlussqualität |
|-----------------------------------|--------|------------|-------------------|
| Ausschuss für Schule und Soziales | Ö      | 19.09.2019 | Kenntnisnahme     |

Unter diesem TOP wird regelmäßig über die aktuellen Entwicklungen berichtet. Die letzte schriftliche Mitteilung hat der Ausschuss unter TOP 1.16.1 zu seiner Sitzung am 28.11.2018 erhalten. Es haben sich seitdem keine wesentlichen Änderungen ergeben. Zusammengefasst kann folgende Übersicht gegeben werden:

Folgende Aufnahmen sind seit 2013 erfolgt:



Im Leistungsbezug nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) befinden sich beim Sozialamt derzeit 140 Personen.



Wipperfürth hat seine Aufnahmeverpflichtung nach FlüAG mit 107,03 % übererfüllt. Die Aufnahmeverpflichtung nach § 12 a AufenthG ist bisher nur mit 67,28% erfüllt. Es müssten also noch 99 Personen aufgenommen werden. Über das Asylverfahren dieser Flüchtlinge wird bereits in der Landeseinrichtung, also vor Verteilung in die Kommune entschieden. Nach der Zuerkennung des subsidiären Schutzes haben diese Flüchtlinge in der Regel keinen Anspruch mehr auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, sondern einen Anspruch auf Arbeitslosengeld 2 nach dem Sozialgesetzbuch II. Das Jobcenter stellt also den Lebensunterhalt dieser Flüchtlinge sicher. Die Kommunen sind jedoch auch für diesen Personenkreis in der Pflicht, sie unterzubringen und zu betreuen.

### Familiennachzug

In 2019 sind keine Personen im Rahmen des Familiennachzuges nach Wipperfürth zugezogen.

Die nach § 12a AufenthG zugewiesenen Personen können binnen 3 Monatsfrist einen Antrag auf Nachzug von Familienangehörigen stellen. Diesen Anträgen wird laut Kreisausländeramt auch in der Regel entsprochen. Das bedeutet, dass der „Nachzug“ ein VISA (solange gültig, wie die nach 12 a zugewiesene Person ein Bleiberecht hat) erhält und an den Ort verwiesen wird, wohin die erste Person zugewiesen wurde. Beim Kreisausländeramt wird „vermutet“ dass die nachkommenden Personen kein Asyl beantragen. Hierbei ist wohl der persönliche Vorteil, dass diese Personen keiner Wohnsitzzuweisung unterliegen.

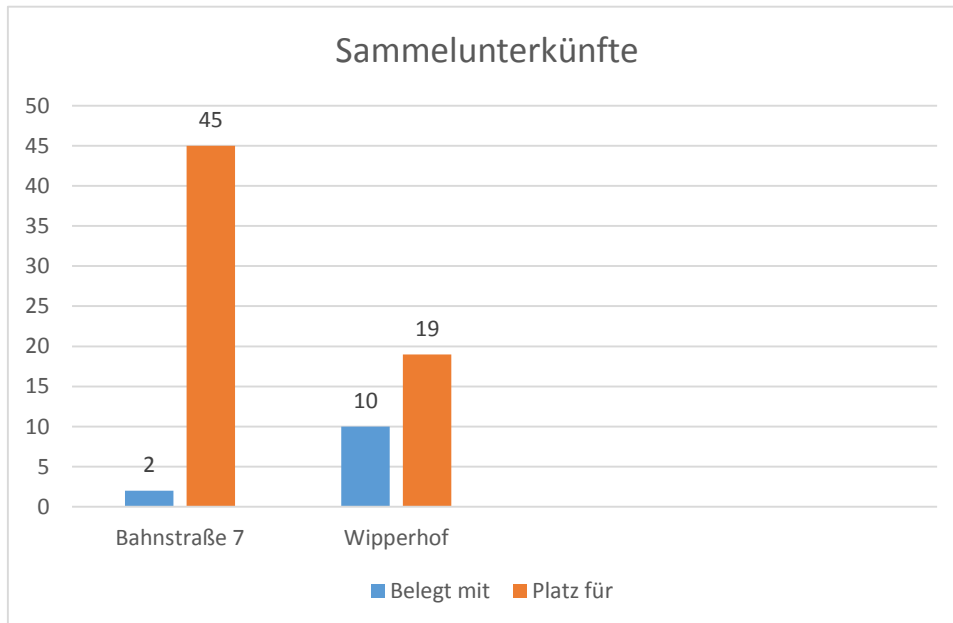
Nach Auskunft des OBK und der BezReg Arnsberg ist jedoch unstrittig, dass Personen mit einem VISA (kein Asyl beantragt) bei der Aufnahmequote nicht berücksichtigt / angerechnet werden können. Finanziell werden diese Personen an das Jobcenter verwiesen. Zur Vermeidung von Obdachlosigkeit werden diese Personen von hier in noch freien, durch das Sozialamt angemieteten Wohnungen untergebracht.

### Wohnungen

Zum Stand 27.08.2019 sind aktuell durch die Hansestadt Wipperfürth 62 Wohnungen angemietet.

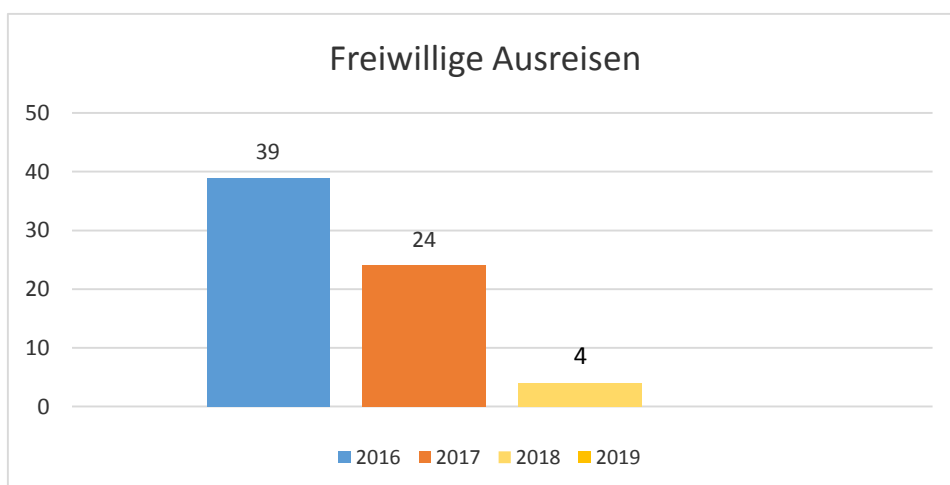
Davon stehen 12 Wohnungen aber leer. Mit dem Hintergrund, dass das Soll nach § 12 a AufenthG noch nicht erfüllt ist, werden diese Wohnungen vorerst nicht gekündigt.  
 15 Wohnungen wurden selbst durch Asylbewerber, die sich noch im Hilfebezug des Sozialamtes befinden, angemietet.  
 Aktuell leben noch 131 anerkannte Personen (Leistungsbezug Jobcenter nach SGB II oder in Arbeit) in 30 Wohnungen, die durch die Hansestadt Wipperfürth angemietet wurden.

### Sammelunterkünfte



In der Lennep-Strasse leben 3 Personen die anerkannt sind und im Leistungsbezug des Jobcenters stehen.

### Freiwillige Ausreisen



Im Jahr 2019 gab es noch keine freiwillige Ausreise.